

Altlastenforschung

Antragstellung

Ziel der Förderung gemäß Umweltförderungsgesetz (UFG) ist die Entwicklung und Anwendung fortschrittlicher Technologien, die sowohl die entstehenden Emissionen als auch die am Altlastenstandort verbleibenden Restkontaminationen minimieren (§ 29 Z3 UFG).

Gefördert werden können - unter Berücksichtigung des F&E EU-Rahmenprogramms - Forschungsvorhaben und deren Publikationen, die im Zusammenhang mit der Altlastensanierung notwendig sind, einschließlich solcher zur Entwicklung von Sanierungstechnologien (vergleiche § 30 Z4 UFG).

Der/die Antragsteller:in muss zur Durchführung des Forschungsvorhabens befähigt sein und über entsprechend erfahrenes Personal verfügen (§ 32 Z6 UFG).

Was wird gefördert?

In einem Rhythmus von drei Jahren werden unter www.umweltfoerderung.at/altlastenforschung in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) aktuelle Schwerpunkte bekannt gegeben.

Neben der Technologieentwicklung werden auch Studien gefördert, die die Basis für die Entwicklung neuer Technologien bilden sollen.

Gefördert werden:

- Grundlagenforschung: Erlangung grundsätzlicher, wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie Entwicklung neuer Technologie- beziehungsweise. Verfahrensgrundlagen zur Anwendung in der Altlastensanierung, nicht auf kommerzielle Verwertung gerichtet, Ergebnisse stehen uneingeschränkt zur Verfügung
- Industrielle (angewandte) Forschung: Weiterentwicklung der Erkenntnisse neuer oder erheblicher Verbesserung bestehender Verfahren zur Anwendung in der Altlastensanierung, Feldversuch im kleinen Maßstab, Einbindung einer gewerblichen Partnerschaft sowie kommerzielle Verwertung möglich
- Experimentelle Entwicklung: praktische Umsetzung der Erkenntnisse in neue/verbesserte/geänderte Verfahren für die Altlastensanierung (Pilotprojekte), Verfahrensoptimierung, Entwicklung zur Marktreife, Prüfung der Anwendungseignung, Optimierung eines zur Altlastensanierung geeigneten Verfahrens im Hinblick auf eine Anerkennung als „Stand der Technik“; kommerzielle Umsetzung der Forschungsergebnisse angestrebt

Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

Die Abwicklung der Förderung von Forschungsprojekten erfolgt durch die Kommunalkredit Public Consulting (KPC) entsprechend den Bestimmungen des § 33a UFG unter Berücksichtigung der §§ 10-13 Forschungsorganisationsgesetz, BGBl 341/1981 in der jeweils geltenden Fassung.

Dem ausgefüllten Formular zur Antragstellung unter www.umweltfoerderung.at/altlastenforschung ist ein das Forschungsvorhaben präzise beschreibender Projektantrag inklusive Kostenschätzung beizulegen. Bei der Kostenschätzung ist darauf zu achten, dass lediglich Kosten enthalten sind, die erst **nach** Einreichung des Antrages anfallen.

Der Antrag sollte zumindest folgende Inhalte aufweisen:

1. Projektziel(e)

- Klare Formulierung der qualitativ und/oder quantitativ messbaren Projektziele
- Eventuell Darstellung der „Nicht-Ziele“ zur optimalen Abgrenzung

2. Relevanz der Forschungsfragestellung für die Altlastensanierung in Österreich

- Die Relevanz der Forschungsfragestellung für die österreichische Altlastensanierung (vor allem in Hinblick auf die genannten Forschungsschwerpunkte) unter Berücksichtigung § 29 Z3 UFG vor dem Hintergrund zukünftiger Aufgabenstellungen ist schlüssig darzulegen.

3. Internationaler Stand der Wissenschaft

- Es ist darzustellen, auf welchem internationalen Stand der Wissenschaft das Forschungsprojekt aufbaut (Angaben von Quellnachweisen). Dabei ist besonderes Augenmerk auf den europäischen Raum zu legen, wobei sicherzustellen ist, dass eine umfassende Recherche nicht durch Sprachbarrieren behindert wird.

4. Innovation

- Es sind die weiterführenden Ansätze des Projektes im Vergleich zu bisherigen (auch internationalen) Forschungsergebnissen herauszuarbeiten.
- Im Speziellen soll erklärt werden, in welcher Form das beantragte Forschungsvorhaben zur weiteren Entwicklung in Richtung „Stand der Technik“ beitragen kann.

5. Vernetzung und überregionale Bedeutung

- Darstellung der Vernetzung mit thematisch ähnlich gelagerten Projekten
- Möglichkeit der überregionalen Bedeutung der Ergebnisse aus dem Projekt
- Darstellung allenfalls bestehender themenbezogener Kooperationen/Netzwerke mit anderen Forschungseinrichtungen/Firmen

6. Ökologischer und volkswirtschaftlicher Nutzen

- Bedeutung oder Auswirkung des Vorhabens für beziehungsweise auf die Umwelt
- Darstellung der wirtschaftlichen Auswirkungen (Kosteneinsparungspotenzial) bei Umsetzung der Forschungsergebnisse

7. Methodik und Projektstruktur

- Umfassende Darstellung des Forschungsansatzes und Untersuchungsumfanges
- Übersichtliche Zusammenstellung in Form eines Projektstrukturplans: Einteilung des Projekts in Phasen, Aufgaben, Teilaufgaben und Arbeitspakete (Beispiel dazu: siehe Anhang)
- Detaillierte Beschreibung der Leistungen der einzelnen Projektpartner:innen auf Basis der Einteilung nach Phasen und Arbeitspaketen
- Festlegung der Meilensteine inkl. Beschreibung der zu erreichenden Ergebnisse

8. Zeitplan

- Detaillierte Beschreibung des zeitlichen Projektverlaufes auf Basis der Phasen und Arbeitspakete des Projektstrukturplanes
- Grafische Darstellung des zeitlichen Projektverlaufes inklusive der Meilensteine

9. Projektmanagement

- Projektauftraggeber:in (falls vorhanden)
- Projektleitung (ist in der Regel Antragsteller:in) und Projektpartner:in
- Projektstart und –ende
- Projektcontrolling und –steuerung
- Projektmarketing und –kommunikation
- Berichtslegungen

10. Veröffentlichung und vorgesehene Nutzung der Ergebnisse

- Angaben über Veröffentlichung der Ergebnisse und Erkenntnisse
- Angabe über die geplante kommerzielle Verwertung der Ergebnisse
- Publikationsplan

11. Qualifikation des Projektteams

- Lebensläufe der förderungswerbenden Person beziehungsweise der einzelnen Mitglieder des Projektteams und der Projektpartner:innen inklusive Angabe der einschlägigen Referenzen (personenbezogene Angaben)
- Auflistung aller relevanten Forschungsprojekte mit Titel, Durchführungszeitraum, Durchführungspartner:innen, Förderungseinrichtung, Umfang (institutsbezogene Angaben)
- Lebensläufe/Referenzen zusätzlicher (bereits im Vorfeld bekannter) am Projekt beteiligter Personen (zum Beispiel Subunternehmer:innen), die für das Forschungsprojekt relevante Leistungen erbringen

12. Kosten

Sämtliche Kosten (Personalkosten, Materialkosten, Reisekosten, Gerätekosten, Analysekosten, Kosten für Subunternehmer:innen und so weiter) sind für jedes einzelne Arbeitspaket (und gegebenenfalls nach Projektpartner:innen) aufgeschlüsselt darzustellen. Die zu verwendenden Vorlagen sind im „Formular Antragstellung“ auf der Homepage der KPC unter www.umweltfoerderung.at/altlastenforschung („Wie verläuft der Förderungsprozess?“ Reiter „Antrag“) enthalten.

Im Zuge der Endabrechnung sind die tatsächlichen Kosten den beantragten Kosten gemäß Vorlage gegenüberzustellen.

12.1. Grundsätze betreffend förderungsfähige Kosten

Förderungsfähige Kosten sind alle dem Projekt zurechenbaren Ausgaben beziehungsweise Aufwendungen, die direkt, tatsächlich und zusätzlich (zum herkömmlichen Betriebsaufwand) nach Einreichung des Förderungsantrages für die Dauer der geförderten Forschungstätigkeit entstanden sind. Sonstige Kosten, wie zum Beispiel Wartungskosten für Software und Geräte sind nur dann förderungsfähig, wenn eine Zuordnung zum Projekt und eine Abgrenzung auf den Förderungszeitraum möglich sind. Für zugekaufte Leistungen von verbundenen Unternehmen gelten dieselben Regelungen wie für förderungsnehmende Personen.

Nicht förderungsfähige Kosten sind jedenfalls:

- Kosten, die aufgrund EU-wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen nicht als förderungsfähige Kosten gelten (zum Beispiel für den Bereich F&E: Marketing- und Vertriebskosten)
- Kosten, die gemäß Programmleitfäden von einer Förderung ausgeschlossen sind
- Kosten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben stehen beziehungsweise die nicht eindeutig dem Vorhaben zurechenbar sind
- Kosten, die vor dem Einlangen des Förderungsansuchens (= Anerkennungsstichtag) bei der KPC entstanden sind
- Kosten, die gemäß Auflagen im Förderungsvertrag von einer Förderung ausgeschlossen sind
- Kosten, die an Dritte weiterverrechnet und damit nicht von der förderungsnehmenden Person getragen werden
- Kosten, die bereits im Rahmen einer anderen Förderung gefördert wurden (doppelt oder mehrfach verrechnete Kosten)
- Skonti und Rabatte, selbst wenn sie nur angeboten aber nicht in Anspruch genommen wurden
- Finanzierungskosten, Zinsen
- Rechtsanwaltskosten
- Schadensfälle

- Kalkulatorische Kosten wie zum Beispiel kalkulatorische Wagnisse, kalkulatorische Abschreibungen, kalkulatorische Zinsen, etc.
- Zusätzliche Kosten für die KPC-Antragsstellung, Vorsprachen beim Förderungsgeber bzw. der Abwicklungsstelle
- Kosten für den Erwerb von Liegenschaften und unbeweglichem Vermögen
- Rücklagen und Rückstellungen
- Repräsentationsausgaben, Bewirtungskosten
- PR-Kosten, Werbe- und Marketingkosten
- Vertriebskosten und Patenterhaltung
- Fuhrparkkosten

Umsatzsteuer: Die auf die Kosten der förderungsfähigen Lieferung/Leistung entfallende Umsatzsteuer ist grundsätzlich keine förderungsfähige Ausgabe. Sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig von der förderungsnehmenden Person zu tragen ist, somit für sie keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, kann die Umsatzsteuer als förderungsfähiger Kostenbestandteil berücksichtigt werden. Für nicht umsatzsteuerabzugsfähige Organisationen (zum Beispiel Universitäten) sind daher Bruttokosten anzugeben und darauf hinzuweisen (siehe Kostenschätzungsvorlage im Antragsformular). Bei allen anderen Forschungseinrichtungen verstehen sich die beantragten Kosten als Nettokosten.

12.2. Personalkosten

Personalkostenermittlung

Die folgenden Regelungen gelten für:

- angestellte Projektmitarbeiter:innen
- freie Dienstnehmer:innen (wenn Sozialversicherungsbeiträge abgeführt werden)
- Personen im öffentlichen Dienst
- mitarbeitende Gesellschafter:innen

Personalkosten sind auf Basis der Bruttogehälter und –löhne, sowie der darauf bezogenen Abgaben (direkte Gehaltsnebenkosten) anzusetzen. Sonstige Zahlungen oder geldwerte Leistungen (zum Beispiel Schmutzzulagen, Entgelt für Überstunden, Sachbezüge) können anerkannt werden. Personalkosten werden in dem Ausmaß anerkannt, in dem sie gesetzlich, kollektivvertraglich, in einer Betriebsvereinbarung oder im Dienstvertrag rechtsverbindlich vorgesehen sind.

Für am Projekt mitarbeitende zum Beispiel

- Gesellschafter:innen,
- Einzelunternehmer:innen,
- Eigentümer:innen,
- Personen mit Vereinsfunktion laut Vereinsregister,
- Mitarbeiter:innen ausländischer förderungsnehmenden Personen

(kein Gehaltsnachweis) können im Rahmen der förderbaren Kosten einen Pauschalstundensatz von maximal 45 Euro pro Stunde ansetzen, maximal jedoch 77.400 Euro pro Person pro Jahr für alle geförderten Projekte.

Freie Dienstnehmer:innen sind nach denselben Regeln wie angestellte Projektmitarbeiter:innen zu behandeln. Sind nicht alle Projektmitarbeiter:innen bei der Planung bekannt, können ausnahmsweise Platzhalter eingefügt werden. Dabei müssen jeweils möglichst genau deren Funktion im Projekt angegeben werden.

Personen im öffentlichen Dienst können nur dann im Wege eines geförderten Projekts angesetzt werden, wenn ihre Leistungen im Rahmen des nicht-hoheitlichen Aufgabenbereichs anfallen. Arbeitnehmer:innen von Universitäten gelten nicht als Personen im öffentlichen Dienst.

Als **Jahresstundenteiler** ist bei Vollzeitbeschäftigung eine Pauschale von 1.720 Stunden anzusetzen (auch bei Überstundenpauschalen beziehungsweise All-In-Verträgen). Bei Projektmitarbeiter:innen auf Teilzeitbasis ist der Jahresstundenteiler analog zum Ausmaß der Beschäftigung zu reduzieren.

Beispiel: Vollbeschäftigung lt. KV 38,5 Std., Teilzeit 25 Std.

$$1.720 \times 25/38,5 = 1.117$$

Forschungseinrichtungen gemäß EU-Definition, können pauschal 1.290 Stunden pro Jahr bei Vollbeschäftigung als Jahresstundenteiler für die Projektstundensatzberechnung ansetzen. **Voraussetzung** ist, dass die Differenz auf den pauschalen Jahresstundenteiler (1.720) Agenden zur Unterstützung der Forschungstätigkeit der Forschungseinrichtung (zum Beispiel für Verbreitung von Forschungs-Know-how, wissenschaftliche Fortbildung) verwendet wird. Bei Projektmitarbeiter:innen mit geringerem Beschäftigungsausmaß ist der Jahresstundenteiler analog zum Ausmaß der Beschäftigung zu reduzieren.

Zu beachten ist, dass das abgerechnete jährliche Projektstundenausmaß pro Person – speziell bei zeitgleicher Mitarbeit in mehreren geförderten Projekten – den Jahresstundenteiler nicht überschreiten darf. Bei Personen, die bei mehreren förderungsnehmenden Personen angestellt sind, können pro Jahr für alle geförderten Projekte, in denen diese Person mitarbeitet, ebenfalls maximal 1.720 beziehungsweise 1.290 Stunden abgerechnet werden. Alternativ können auch die Anwesenheitszeiten als Jahresstundenteiler herangezogen werden. Voraussetzung dafür ist ein geschlossenes Zeiterfassungssystem.

Alle Projektmitarbeiter:innen haben **Zeitaufzeichnungen** zu führen.

Die Zeitaufzeichnungen haben eine aussagekräftige, den einzelnen geförderten Vorhaben zugeordnete Beschreibung der geförderten Tätigkeiten zu enthalten. Eine zu verwendende Vorlage ist auf der Homepage der KPC unter www.umweltfoerderung.at/altlastenforschung („Wie verläuft der Förderungs-Prozess?“ Reiter „Antrag“) „Formular Zeitaufzeichnungen“ zu finden.

Ist (Sind) im Projektteam ein (oder mehrere) Wettbewerbsteilnehmer:innen (zum Beispiel Zivilingenieurbüro, chemisches Labor und dergleichen) beteiligt, werden die Kosten der Leistungen auch als Eigenleistungen gewertet und sind wie oben angegeben anzusetzen und nachzuweisen.

12.3. Anlagen- und Gerätekosten

Für die anteilige Abschreibung der F&E-relevanten Anlagen oder Geräte können ein zu errechnender Maschinenbeziehungsweise Gerätestundensatz oder die Leasingrate angesetzt werden.

Ausgangsbasis für die Berechnung der **anteiligen Abschreibung** ist die Nutzungsdauer gemäß Anlagenverzeichnis (monatliche Zurechnung, anteilige Projektnutzung). Erfolgt die Aktivierung des Anlageguts ab dem 16. des Monats, kann dieser Monat für die Berechnung der Nutzungsdauer im Berichtszeitraum nicht berücksichtigt werden.

Grundsätzlich ist die Gesamtnutzungsdauer laut Anlagenverzeichnis anzugeben. Kosten von geringwertigen Wirtschaftsgütern (gemäß § 13 EStG) sind mit den gesamten Anschaffungskosten als Sach- und Materialkosten anzusetzen.

Die Basis zur Berechnung des **Maschinen-** beziehungsweise **Gerätestundensatzes** bilden die Kosten des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres zum Abrechnungszeitpunkt:

Kostenbestandteile:

- Löhne/Gehälter von spezifisch geschultem Personal (diese Personen dürfen nicht mehr als Einzelkosten abgerechnet werden),
- Hilfs- und Betriebsmittel, Energie,

- buchhalterische Abschreibung (kein Wiederbeschaffungswert),
- Wartungskosten, sofern ein Wartungsvertrag für die Maschine vorliegt.
- Maschinenstundenteiler, vier Varianten sind möglich:
 - die tatsächlichen Betriebsstunden laut Maschinenstundenaufzeichnungen,
 - der Durchschnitt der tatsächlichen Betriebsstunden laut Maschinenstundenaufzeichnungen der letzten drei Jahre,
 - die maximalen Betriebsstunden laut Betriebsanleitung oder
 - wenn keine der drei vorangegangenen Varianten möglich ist, kann ein pauschaler Jahresstundenteiler von 1.720 angesetzt werden.

Kosten für die Nutzung von F&E-relevanten Anlagen und Geräten errechnen sich über die Projektstunden der Maschinen- beziehungsweise Anlagenbelegung multipliziert mit den entsprechenden Maschinenstundensätzen. Die projektrelevanten Maschinenstunden müssen nachvollziehbar nachgewiesen werden.

In Absprache mit der Förderungseinrichtung können auch größere (Labor-)einheiten zusammengefasst und für diese ein gemeinsamer Stundensatz berechnet werden. Förderungsfähig sind die im Förderungszeitraum von der förderungnehmenden Person an den:die Leasinggeber:in gezahlten Leasingraten abzüglich der darin enthaltenen Zinsen und Spesen. Bei Leasing ohne Eigentumsübergang sind die Leasingkosten unter den Sach- und Materialkosten auszuweisen.

12.4. Sach- und Materialkosten

Unter diese Kostenkategorie fallen projektbezogenes Verbrauchsmaterial, geringwertige Wirtschaftsgüter, Lagerentnahmen und anteilige Lizenzgebühren.

Bei Lagerentnahmen muss sichergestellt werden, dass mit einem gesetzlich anerkannten Lagerbewertungsverfahren (zum Beispiel FIFO, Identitätspreisverfahren, gleitendes Durchschnittspreisverfahren) bewertet wird.

Kosten für im geförderten Projekt in eigenen Labors durchgeführte Analysen sind auf Basis einer internen Preisliste im Selbstkostenansatz förderungsfähig. Unternehmensintern bezogene Sach- und Materialkosten sind generell zu Herstellkosten abzurechnen.

Prototyp:

Kosten für einen Prototyp können zur Gänze abgerechnet werden, außer der Prototyp wird im Anlagenverzeichnis aktiviert oder verwertet.

Bei Aktivierung im Anlagevermögen können die für die Herstellung/Konstruktion benötigten Sach- und Drittkosten in Höhe der anteiligen Abschreibung unter den Kosten für Anlagennutzung angesetzt werden. Alternativ zum Aktivierungsdatum kann der Beginn des Förderungszeitraums zur Berechnung der Abschreibung herangezogen werden. Als Gesamtnutzungsdauer ist die Nutzungsdauer laut Anlagenverzeichnis anzugeben. Die internen Entwicklungskosten sind in voller Höhe unter den Personalkosten förderbar. Eine gesonderte Aufstellung der Kosten ist jedenfalls notwendig und bei Projektende (Endbericht, Endabrechnung) einzureichen.

Wenn der Prototyp nach Fertigstellung ganz oder teilweise erlöswirksam verwertet wird, müssen sämtliche Erlöse von den abgerechneten Prototypkosten abgezogen werden.

12.5. Drittkosten

Unter diese Kostenkategorie fallen unter anderem Kosten für Auftragsforschung, technisches/wissenschaftliches Know-how, Kosten für technische/wissenschaftliche Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die integraler Bestandteil der geförderten Forschungstätigkeit sind. Weiters sind in dieser Kostenkategorie die Kosten für zugekaufte Personalleistungen (Personalleasing, Werkverträge) zu erfassen, ebenso wie zugekaufte Bau-, Liefer- und Dienstleistungen.

Zur Abgrenzung gegenüber den Sach- und Materialkosten ist auf das **Überwiegen** der Dienstleistung beziehungsweise des Materialanteils abzustellen.

Drittkosten sind mit entsprechenden Rechnungen und Zahlungsbelegen in elektronischer Form nachzuweisen.

Verrechnungen von Projektleistungen zwischen Projektpartner:innen sind grundsätzlich nicht anerkenubar.

Förderungsnehmende Personen, die die Kriterien eines „öffentlichen Auftrags“ gemäß BVergG erfüllen, haben, die Bestimmungen des Vergaberechts einzuhalten.

Leistungen von verbundenen Unternehmen sind wie Drittkosten mit Rechnungen und Zahlungsbelegen nachzuweisen und als Selbstkosten (ohne allfällige Aufschläge für Wagnis und Gewinn, et cetera) zu verrechnen.

12.6. Reisekosten

Reisekosten können nur von Projektmitarbeiter:innen abrechnet werden. Des Weiteren muss ein eindeutiger Projektbezug nachgewiesen werden.

Reisekosten (Diäten, Nächtigungskosten, Fahrtkosten, Tickets) sind förderungsfähig, wenn sie nach den für die Mitarbeiter:innen geltenden Bestimmungen als Betriebsausgaben geltend gemacht werden können.

Wenn statt Diäten der Kostenersatz ausbezahlt wird, ist dieser mit dem jeweils geltenden Taggeld begrenzt. Es gelten die gesetzlichen km-Gelder. Mit den km-Geldern sind ebenfalls Parkgebühren, Mauten (inklusive Vignette) und Treibstoff abgegolten. Grundsätzlich ist die wirtschaftlichste Reisevariante zu wählen.

Bei der Abrechnung von Fahrtkosten (km-Geld) ist nachzuweisen, dass das verwendete Fahrzeug nicht im Betriebsvermögen des Unternehmens steht und nicht in den Overhead-Kosten enthalten ist. Abschreibungen von Fahrzeugen beziehungsweise sämtliche im Zusammenhang mit dem Fahrzeug stehende Kosten können jedenfalls nicht direkt als Projektkosten abgerechnet werden.

Sollten projektbezogene Fahrten mit einem Dienstfahrzeug durchgeführt werden, welches nicht in den Overhead-Kosten enthalten ist, so kann lediglich das amtliche km-Geld verrechnet werden.

Reisekosten und weitere Aufwendungen für Kongresse oder ähnlichen Veranstaltungen sind nicht förderungsfähig, ausgenommen zu Veranstaltungen zur Veröffentlichung der Zwischen- beziehungsweise Endergebnisse, wenn diese bereits im Antrag enthalten waren und genehmigt wurden.

12.7. Gemeinkosten

Alle förderungsnehmenden Personen, die dem Beihilfenrecht (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung - AGVO) unterliegen (im Wesentlichen Unternehmen) können einen pauschalen Gemeinkostenzuschlag (GKZ) von 20% aufschlagen. Bei Forschungseinrichtungen gemäß EU-Definition werden pauschal 25% aufgeschlagen. Der Aufschlag ist bei den folgenden Kostenarten anwendbar:

- abgerechnete Personalkosten,
- Reisekosten,
- Kosten für die Anlagen- und Gerätenutzung
- Sach- und Materialkosten

Auf Drittkosten (zum Beispiel Kosten von Subunternehmer:innen, zugekaufte Bau-, Liefer- oder Dienstleistungen, Gerätemieten, et cetera) erfolgt kein Zuschlag für Gemeinkosten. Mit dem Gemeinkostenzuschlag sind jedenfalls folgende Kostenpositionen abgedeckt:

- Sekretariat, Controlling, Buchhaltung, Personalverrechnung, Geschäftsführung
- Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung, Rechtsberatung
- EDV-, Nachrichtenaufwand
- Büromaterial und Drucksorten
- Arbeitsplatzausstattung (Büromöbel, EDV, et cetera)
- Gebäudeabschreibung, Instandhaltung, Reparatur
- Miete und Pacht für allgemeine Flächen, Betriebskosten
- Reinigung, Entsorgung
- Lizenzgebühren (sofern diese die Unternehmensgrundausrüstung betreffen)
- Verpackungs- und Transportkosten

- Fachliteratur
- Versicherungen, Steuern
- allgemeine Aus- und Weiterbildung

13. Darstellung der Projektfinanzierung

Auf Basis untenstehender Beispieltabelle sollte die Projektfinanzierung – aufgliedert nach Partner:innen - dargestellt werden. Die Summe der Finanzierungsanteile muss die Gesamtkosten des Projektes ergeben (gemäß Punkt 12, Kostenzusammenstellung).

Beträge in EUR	Projektleitung	Partner 1	Partner 2	Summe
Bundesförderung				
Landesförderung				
Eigenmittel				
Sonstige Mittel				
Summe				

14. Konsortialerklärung

Sind in einem Projekt mehrere Organisationen zu einem Forschungskonsortium zusammengeschlossen, ist dem Forschungsförderungsantrag eine von allen Partnern unterzeichnete Konsortialerklärung anzuschließen.

Wie hoch ist die Förderung?

Das Förderungsausmaß ergibt sich aus der Zuordenbarkeit zu den festgelegten Forschungsschwerpunkten, der Altlastenrelevanz (Ermittlung über den Bewertungsbogen – siehe Anhang) und der jeweiligen Forschungskategorie.

Die Förderungskategorien und Förderungssätze werden in Anlehnung an die Richtlinien zur Förderung der wirtschaftlich-technischen Forschung, Technologieentwicklung und Innovation (FTI-Richtlinien) und gemäß Forschungs- und Technologieförderungsgesetzes (FTFG) festgelegt.

Die Inhalte der Forschungsprojekte werden dabei einer der drei folgenden Kategorien zugeordnet und maximal mit den entsprechenden Höchstsätzen gefördert:

	Förderungssatz
Grundlagenforschung	bis zu 100 %
Industrielle (angewandte) Forschung	bis zu 50 %
Vorindustrielle Technologieentwicklung	bis zu 25 %

Aufschläge für industrielle Forschung und vorindustrielle Technologieentwicklung:

Für Förderungen an KMU (kleine und mittlere Unternehmen im Sinne des Anhanges I der **Verordnung (EU) Nr. 651/2014** zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) ABl. Nr. L 187 vom 26.06.2014 S. 1 zuletzt geändert durch die **Verordnung (EU) Nr. 2023/1315** ABl. Nr. L 167 vom 30.06.2023 S. 1) sind folgende Aufschläge möglich:

- bei mittleren Unternehmen um max. 10 Prozentpunkte-
- bei kleinen Unternehmen um max. 20 Prozentpunkte

mögliche Aufschläge von zusätzlich maximal 15 Prozentpunkten (mit einer Förderungsobergrenze von 80 %):

- Bei Zusammenarbeit zweier unabhängiger Unternehmen, wobei kein Unternehmen mehr als 70 % der förderungsfähigen Kosten bestreitet und zumindest ein Unternehmen ein KMU ist oder die Zusammenarbeit grenzübergreifend ist;
- Bei Zusammenarbeit zwischen einem Unternehmen und einer Forschungseinrichtung, wobei die Forschungseinrichtung mindestens 10 % der förderungsfähigen Kosten bestreitet;
- Bei industrieller Forschung, wenn die Ergebnisse bei technischen oder wissenschaftlichen Konferenzen verbreitet, in technischen oder wissenschaftlichen Fachzeitschriften veröffentlicht werden oder auf Informationsträgern (zum Beispiel in Datenbanken) ungehindert zugänglich sind.

Gibt es weitere Förderungsmöglichkeiten?

Die Finanzierung der Förderung von Studien und Projekten erfolgt aus Mitteln der Altlastenbeiträge (§ 6 Abs.1 Z3 UFG). Eine Co-Förderung internationaler Forschungsprojekte ist möglich.

Hinsichtlich der Kumulierung von Förderungen (Beihilfen) ist gemäß Artikel 8 AGVO (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) bei Inanspruchnahme anderer staatlicher Förderungen zu beachten, dass die höchste nach AGVO für diese Beihilfe geltende Beihilfeintensität beziehungsweise der höchste nach AGVO für diese Beihilfe geltende Beihilfebetrag nicht überschritten werden darf. Die AGVO ist auf der Homepage der KPC unter www.umweltfoerderung.at/recht/altlasten „Rechtliche Grundlagen“ zu finden.

Weitere Informationen und Kontakt

→ www.umweltfoerderung.at/altlastenforschung

Die Mitarbeiter:innen der KPC stehen Ihnen gerne beratend zur Seite:

T: +43 (0) 1/31 6 31 – DW

DI Dr. Thomas Wirthensohn DW 242

Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Türkenstraße 9 | 1090 Wien

T: +43 (0) 1/31 6 31-DW | F: DW 104

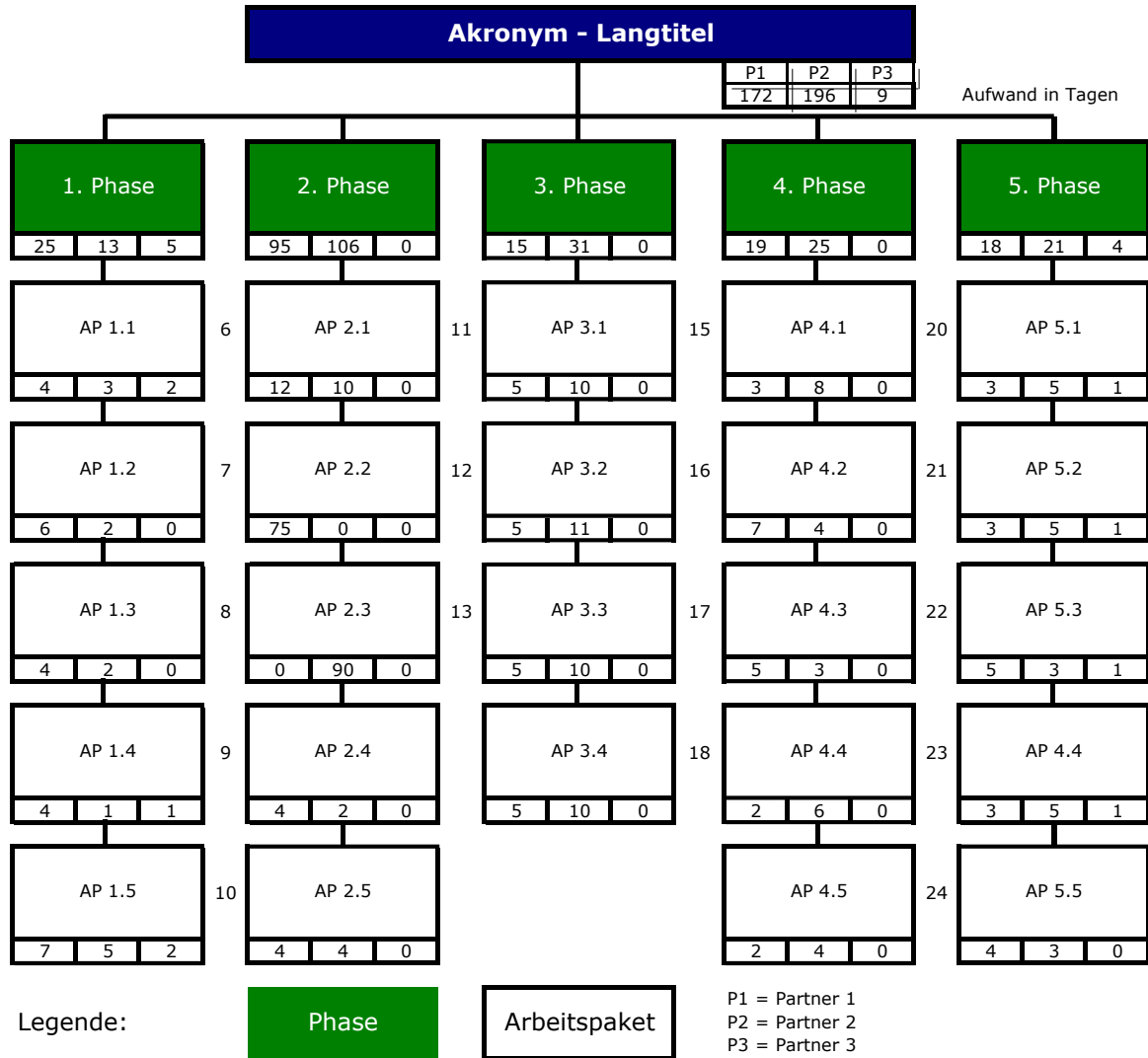
altlasten@kommunalkredit.at

www.publicconsulting.at | www.umweltfoerderung.at

Anhang

1. Beispiel Projektstrukturplan
2. Kriterienkatalog zur Beurteilung von Forschungsanträgen

Anhang 1: Beispiel für einen Projektstrukturplan



Phasen: Das Gesamtprojekt wird mittels Phasen in sachlich abgrenzbare, zeitlich aufeinander folgende Abschnitte unterteilt. Die Anzahl der Phasen richtet sich nach sinnvoll abgrenzbaren Einheiten (zum Beispiel 5, wie oben angeführt).

Arbeitspakete: Innerhalb der einzelnen Phasen sind die Aufgaben in eindeutig und klar beschriebene abgrenzbare Arbeitspakete aufzuteilen und darzustellen. Jeweils unter den Arbeitspaketen wird der abgeschätzte Aufwand der einzelnen Projektpartner bei der Leistungserbringung im jeweiligen Arbeitspaket im Ausmaß von zum Beispiel. Tagen abgeschätzt. Unterhalb der Phasen ist der gesamte in der jeweiligen Phase zu erbringende Arbeitsaufwand pro Projektpartner:in dokumentiert.

Anhang 2: Kriterienkatalog zur Beurteilung von Forschungsanträgen nach §30 (4) UFG

Kriterienkatalog
Thematische Zuordnung
Erfüllung der Themenschwerpunkte zur Forschungsförderung
falls keine: (andere) Relevanz für Altlastensanierung in Österreich
Altlasten- spezifischer Charakter der Forschung
...
Qualität des Antrages
Aufarbeitung des Standes der Wissenschaft
Stellenwert in der einschlägigen internationalen wissenschaftlichen/technologischen Landschaft
Grad der Innovation (Erschließung von wissenschaftlichem/technologischem Neuland)
Einschlägige Erfahrung der beteiligten Personen (insbesondere Referenzen)
Qualität der Kooperationen - nur bei Konsortialanträgen (national und international)
Klarheit der Ziele (Hypothesen)
Eignung der methodischen Ansätze zur Erreichung der Ziele
Eignung der Zeitplanung zur Erreichung der Ziele
Nachvollziehbare Kostenaufstellung
Angemessenheit der beantragten Kosten
...
Praktische Bedeutung der erwarteten Ergebnisse
Bedeutung der zu erwartenden Fortschritte auf diesem Gebiet
Relevanz zur Schaffung von Einsparpotentialen in der Altlastensanierung
Umsetzung in die praktische Anwendung
Verbreitung der Ergebnisse
...
Gesamtbeurteilung: Eignung zur Förderung